

# **Satzung**

## **Kreis WählerGemeinschaft Plön**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Die Kreis WählerGemeinschaft Plön (KWG) ist eine unabhängige Wählergruppe im Sinne des § 18 Abs. 1 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom 19.3.1997. Die Wählergruppe führt den Namen "Kreis WählerGemeinschaft Plön" und die Kurzbezeichnung "KWG".

Sie hat ihren Sitz in dem Ort des 1. Vorsitzenden.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck**

Der Zweck der KWG ist darauf gerichtet, die Interessen aller Bürgerinnen und Bürger im Sinne des Allgemeinwohls im Kreis Plön zu vertreten. Durch eigene Wahlvorschläge auf kommunaler Ebene soll bei der politischen Willensbildung mitgewirkt werden. Sie stellt sich die Aufgabe, ihre Mitglieder und auch andere Bürgerinnen und Bürger über alle kommunalpolitischen Themen zu unterrichten und zur Teilnahme an praktischer Kommunalpolitik anzuregen.

Die Wählergemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 AO.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch die Teilnahme an Kommunalwahlen.

Die Wählergemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Wählergemeinschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder der Wählergemeinschaft erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Wählergemeinschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Wählergemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

Mitglied der Wählergemeinschaft kann jede natürliche Person werden, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Annahme einer (Schriftlichen) Beitrittserklärung.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand spätestens acht Wochen nach Zugang des Antrags.

Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird.

Wird der Beschwerde stattgegeben, beginnt die Mitgliedschaft am Tag nach der Mitgliederversammlung. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Die Mitgliedschaft erlischt :

durch Tod

durch Austritt

durch Ausschluss

Der Austritt muss schriftlich erfolgen und ist jederzeit möglich.

Aus der KWG kann ausgeschlossen werden, wer gegen deren Ziele und Beschlüsse gröblich verstoßen hat,

sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat, mit mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Betroffenen.

Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anzurufen, spätestens zwei Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung. Der Anruf der Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen. Er hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit.

#### § 4

##### **Beitrag**

Es wird ein Jahresbeitrag erhoben, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

#### § 5

##### **Organe der KWG**

Die Organe der KWG sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Zur Erledigung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen.

#### § 6

##### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der KWG . Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Zu ihren Aufgaben gehören der Beschluss einer Satzung und die Festlegung der Richtlinien für die Arbeit der Gemeinschaft, die Wahl des Vorstands und weitere Aufgaben, die im Rahmen der vorliegenden Satzung zugewiesen werden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Sie findet außerdem statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder ihre Einberufung schriftlich verlangt.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands oder ein gewählter Versammlungsleiter. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung enthält mindestens folgende Punkte :

Feststellung der anwesenden Stimmberechtigten und die Genehmigung der Niederschrift der vorhergegangenen Mitgliederversammlung

Jahresberichte des Vorstands und Berichte der gewählten Mandatsträger/innen

Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer

Entlastung des Vorstands

Wahlen (Vorstand 4 Jahre, Kassenprüfer 2 Jahre)

Erledigung von Anträgen

Verschiedenes

Wahlvorschläge erfolgen aus der Mitte der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind.

Sind nicht die erforderliche Anzahl an Mitgliedern anwesend, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Dort ist die Versammlung beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitgliedern.

**Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom/von der Schriftführer/in und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.**

## **§ 7**

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus  
dem/der Vorsitzenden  
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden  
dem/der Kassenwart/in  
dem/der Schriftführer/in  
dem/ der 3 Beisitzer/in

Der/die Vorsitzende bzw. der/die stellv. Vorsitzende vertreten die KWG gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, beruft die Mitgliederversammlung ein und führt deren Beschlüsse durch.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.

## **§ 8**

### **Rechnungsprüfer**

Die Wählergemeinschaft hat bis zu zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

## **§ 9**

### **Wahlen und Abstimmungen**

Wahlen werden nach demokratischen Grundsätzen geheim durchgeführt. Sie werden durch einfache Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden. Bei Stimmgleichheit wird eine Ersatzwahl durchgeführt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Abstimmungen zu Sachthemen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn es wird geheime Abstimmung beantragt.

## **§ 10**

### **Aufstellung von Wahlvorschlägen bei Kommunalwahlen**

Für die Aufstellung von Wahlvorschlägen zu Kommunalwahlen sind die gesetzlichen Bestimmungen nach dem Gemeinde- und Kreiswahlgesetz zu beachten.

Die Wahlvorschläge müssen von drei Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet sein. Unter den drei Mitgliedern muss die/der Vorsitzende oder die/der Stellvertreter/in sein.

## **§ 11**

### **Satzungsänderung**

Eine Satzungsänderung bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Antrag muss spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden.

## **§ 12**

### **Auflösung**

Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist nur dann beschlussfähig, wenn sie

mit einer Frist von 1 Monat zu diesem Zweck einberufen wurde und wenn mindestens 2/3 der satzungsgemäß Stimmberechtigten anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb 1 Monats eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, die dann über die Auflösung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.

Der Beschluss über die Auflösung bedarf in jedem Fall einer Mehrheit von 2/3 der in der maßgebenden Versammlung erschienenen Stimmberechtigten.

Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Art und Weise der Liquidation. Die Verwendung des verbleibenden Vermögens wird im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften geregelt.

### **§ 13**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem 25.02.2018 in Kraft.

Der Vorstand